

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 59.

München, den 3. December 1875.

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. November 1875, die Gebühren der Gerichtsvollzieher, die Zustellgebühren in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege, ferner die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen rechts des Rheins betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. November 1875, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Reisekosten der Parteien in bürgerlichen Rechtsstreigkeiten, ferner die Unterhaltsgelder bei der Personalkost betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 26. November 1875, die Hausordnung für die Arbeitshäuser betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. November 1875, den Fleisch-, Getreide- und Mehl-Ausschlag und die Rückvergütung der Ausschläge in den Gemeinden der Landestheile diesseits des Rheins betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 27. November 1875, die Maximalsätze des Fleischauschlages und die Rückvergütung bei der Ausfuhr auflöslicher Producte in den Gemeinden der Pfalz betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Gerichtsvollzieher, die Zustellgebühren in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege, ferner die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen rechts des Rheins betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns aus Anlaß der Einführung der Reichswährung bewegen gefunden, unsere beiden Verordnungen vom 13. Mai 1870, die Gerichtsvollziehergebühren-Ordnung, dann die Zustellungen in Strafsachen und in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege betreffend, ferner unsere Verordnung vom 1. Juli 1870, die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, einer Revision unterstellen zu lassen und verfügen demgemäß, was folgt: